

ASYI News

Nr. 3, September 2016

KKF

Neue Plattform: jobs4refugees.ch

Seite 3

Ankommen, gesund bleiben Seite 4-9

Fachinformationen: Sozialhilfe

Revision Sozialhilfegesetz

Seite 12

Fokusthema **Gesundhei**t

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser



Nachdem im Mai letzten Jahres im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des bernischen Sozialhilfegesetzes (SHG) stark polarisierte Positionen bezogen worden sind, wurde mittels Prozess der Runden Tische mit Vertreterinnen und Vertre-

tern der Grossratsparteien eine neue Vorlage erarbeitet. Ende August lief die Frist für Eingaben im Konsultationsverfahren mit ausgewähltem Adressatenkreis ab.

Die Vorlage sieht vor, dass die Leistungshöhe, welche die soziale Teilnahme gewährleistet, nicht mehr bedingungslos gewährt werden soll. Während mindestens drei, maximal sechs Monaten soll der monatliche Grundbedarf in Abweichung von den SKOS-Richtlinien zu Beginn der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe um 15% gekürzt werden. Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind gar für drei Jahre tiefere Unterstützungsleistungen vorgesehen. Bis anhin werden sie nach einer Frist von sieben Jahren zu Ansätzen der SKOS unterstützt (siehe Artikel « Revision Sozialhilfegesetz», S. 12).

Die Reduktion des monatlichen Grundbedarfs für den Lebensunterhalt und die angemessene Teilnahme am sozialen Leben soll als neues Anreizsystem einer raschen Integration förderlich sein. Doch führt diese Stossrichtung tatsächlich zum Ziel? Führt die Reduktion der Leistungshöhe, welche die soziale Teilnahme gewährleistet, nicht gerade zum Ausschluss von der sozialen Teilhabe? Die Betroffenen sollen zuerst von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen werden, um danach wieder sozial und beruflich integriert zu werden?

Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist keine Einbahnstrasse, sondern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es müssen sich beide Seiten aufeinander zubewegen. Die Mehrheitsgesellschaft stellt leider oft die Defizite der Flüchtlinge in den Vordergrund anstatt sich auf deren Potentiale zu konzentrieren. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind darauf angewiesen, dass sie Chancen erhalten, denn immer noch gibt es Hürden, welche die berufliche Integration behindern. Neben persönlichen Hürden wie dem Spracherwerb gibt es auch strukturelle Hürden, beispielsweise beim Zugang zum Hochschulstudium oder bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Es stellt sich also die Frage, wie diese Hürden abgebaut werden können. Mit einer Reduktion der Leistungshöhe, welche die soziale Teilnahme gewährleistet, wird dieses Ziel sicher nicht erreicht.

Kathrin Buchmann, Geschäftsleitung KKF

Übersicht

Neues aus der KKF	3
Fokus: Gesundheit Ankommen, gesund bleiben	4
Alles inklusive?	5
Flüchtlinge im Wartezimmer	6
Prävention, Piktogramme und offene Ohren	8
Fachinformationen Bildung	
fide - Der neue Schweizer Sprachtest	10
Neue Bildungsangebote für Jugendliche	10
Arbeitsintegration	10
Gastronomie und Pflege	11
i1 - Berufliche Orientierung und soziale Integration	12
Sozialhilfe	
Revision Sozialhilfegesetz	12
Empfehlungen für die Betreuung von UMA	13
Ausschaffungsinitiative - Folgen für die Sozialhilfe	14
Asylverfahren	
Sri Lanka - restriktivere Praxis	15
Eritrea - zunehmend negative Entscheide	15
Internationale Entwicklungen	
UNHCR-Bericht: Trauriges Rekordjahr 2015	16
Projekte	
StadtbürgerInnenschaft	17
Kurzinfos	18
Impressum	

Redaktion: Silvana Menzli

Gestaltung: Source Associates AG

Druck: Basisdruck

Kontakt: KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

info@kkf-oca.ch, www.kkf-oca.ch

Neues aus der KKF

Publikationen

Merkblatt für das Gesundheitspersonal

Oft verfügt das medizinische Personal nicht über genügend Informationen zu Patienten des Asylbereichs. Zeitaufwendige Vorabklärungen oder Missverständnisse sind oft die Folge. Aus diesem Grund hat die KKF ein Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte zusammengestellt. Themen wie Aufenthaltskategorien, Krankenversicherung oder Impfungen, werden auf kurze und übersichtliche Weise aufgegriffen. Wo nötig, führt das Dokument die Kontakte weiterführender Stellen an. Das Merkblatt soll dem medizinischen Personal zeitsparend den nötigen Hintergrund verschaffen, um den schutzsuchenden Menschen die bestmögliche medizinische Betreuung zu gewähren.

Merkblatt Arbeitsbewilligungen

Seit Beginn des Jahres können Gebühren für Arbeitsbewilligungen für Personen mit N-, F- oder B-Ausweis erlassen werden. Trotzdem ist die Handhabung je nach zuständiger Stelle für den ausländerrechtlichen Entscheid unterschiedlich. Die KKF hat deshalb eine Übersicht über die möglichen Gebühren bei Einreichen eines Gesuches zum Stellenantritt zusammengestellt. Im Herbst 2016 erscheint zudem ein ausführlicheres FachInfo zum Thema Erwerbstätigkeit.

Broschüre für Freiwillige

Zusammen mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat die KKF eine Broschüre für Freiwillige erstellt. Die Broschüre mit dem Titel «Freiwilligenarbeit der Kirchgemeinden im Asylbereich» richtet sich nicht nur an Aktive in den Kirchgemeinden sondern an alle Freiwilligen im Asylbereich. Im ersten Teil «So gelingt Freiwilligenarbeit» finden Sie Anregungen und Empfehlungen für die Herangehensweise und Organisation im Bereich Freiwilligenarbeit. Im zweiten Teil sind Hintergrundinformationen zum Asylbereich nach Themen zusammengefasst und mit weiterführenden Links ergänzt

Anlässe

Speed-Dating Gesundheit und Migration

Am 14. November 2016 findet im Zentrum Bürenpark in Bern ein Vernetzungsanlass zwischen Institutionen des Gesundheitswesens und Sozialarbeitenden aus dem Asyl- und Migrationsbereich statt. Über 20 Institutionen werden ihr Angebot vorstellen: von A wie Aidshilfe über K wie Krisenintervention bis zu S wie Selbsthilfe. Durch die interaktive Form eines Institutionen-Speed-Datings erhalten die Teilnehmenden in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über bestehende Institutionen und deren Angebote im Kanton Bern. Weitere Informationen zum Anlass finden Sie auf dem beiliegenden Flyer.

Freiwilligenanlass

Der jährliche KKF-Freiwilligenanlass «Gemeinsam sind wir stark» richtet sich an Personen, die sich freiwillig für abgewiesene Asylsuchende einsetzen. Thema des diesjährigen Anlasses ist «Dublin – die Grenzen des Systems und die Situation in Italien». Der Anlass findet am 5. November von 9 – 14 Uhr im Kirchgemeindehaus St. Marien in Bern statt. Weitere Informationen sowie das detaillierte Programm folgen. Die KKF freut sich auf zahlreiche Anmeldungen!

Online

www.jobs4refugees.ch

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden viele Jahre, oder sogar für immer, in der Schweiz bleiben. Hier dürfen und sollen sie einer Arbeit nachgehen. jobs4refugees ist eine Webseite, die es Arbeitgebenden ermöglicht offene Stellen zu melden und mit Hilfe professioneller Vermittlung qualifizierte Flüchtlinge für die Vakanz zu finden. Den Unternehmen wird der Zugang zu einem bisher unbeachteten Pool an geeignetem Personal ermöglicht.

Die Webseite wurde von der KKF erstellt. Sie ist ein einfaches Instrument, um die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Rückblick

Flüchtlingstag 2016

Es ist an der Zeit, Flüchtlinge willkommen zu heissen und legale Fluchtwege zu öffnen. Mit dieser Überzeugung hat sich die KKF mit anderen Berner Organisationen zum «OK Berner Flüchtlingstag» zusammengetan und auf dem Bundesplatz ein vielseitiges Programm realisiert.Prominente Bands (u.a. Open Season) und feines Essen aus aller Welt liessen den Platz, trotz garstigem Wetter, voll und ganz füllen. Allein für den Tanz-Flashmob haben sich auf dem Bundesplatz rund 100 motivierte Jugendliche, Kinder und Erwachsene eingefunden. Somit: Herzlichen Dank an alle Besucher und natürlich an alle freiwilligen Helferinnen und Helfer!

Weitere Informationen sowie alle Publikationen finden Sie auf www.kkf-oca.ch

Fokus: Gesundheit

Ankommen, gesund bleiben

Bei der Ankunft in der Schweiz kann der gesundheitliche Zustand von Geflüchteten noch relativ gut sein. Doch oft holen die Erlebnisse die Menschen ein. Und die enorme psychosoziale Belastung, fehlende Immunität gegen Krankheiten, Platzmangel und schlechte hygienische Bedingungen in Kollektivunterkünften können zu gesundheitlichen Problemen führen, welche eine angemessene medizinische Versorgung erfordern.

Flucht und Gesundheit sind nahe mit einander verbunden. Die psychische und physische Gesundheit von Flüchtlingen ist oft angeschlagen aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht. Traumatisierte benötigen eine schnelle und adäquate medizinische Unterstützung und Behandlung.

Andere Gesundheitsprobleme von Geflüchteten ähneln denen der übrigen Bevölkerung. Zu den häufigsten Gesundheitsproblemen gehören Unfallverletzungen, Unterkühlung, Verbrennungen, Magen-Darm-Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Ereignisse, Komplikationen in Verbindung mit Schwangerschaft und Entbindung, Diabetes und Bluthochdruck. Frauenflüchtlinge sind häufig auch mit geschlechtsspezifischen Herausforderungen konfrontiert.

Dem Zugang zur Gesundheitsversorgung für Geflüchtete ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die beengten Wohnverhältnisse in Kollektivunterkünften können sich Infektionen und Parasiten besonders schnell verbreiten. Ein schneller Zugang zur Gesundheitsversorgung kann eine Heilung bewirken und die Ausbreitung von Krankheiten verhindern. Ebenso kann durch eine schnelle Diagnose und Behandlung von nichtübertragbaren Krankheiten wie Diabetes und Bluthochdruck verhindert werden, dass sich diese Erkrankungen verschlimmern oder gar lebensbedrohlich werden.

Der vorliegende Fokus zeigt auf, wie die medizinische Versorgung von Flüchtlingen im Kanton Bern geregelt ist. Verschieden Grundlagen, Aspekte und Problematiken rund um die Gesundheitsversorgung im Asylbereich werden aus der Perspektive verschiedener Akteure thematisiert. Nebst einem Überblick über die tatsächlichen Leistungen, finden Sie auf den folgenden Seiten einen Erfahrungsbericht von Dr. Kläui, einem Erstversorgerarzt mit langjähriger Erfahrung mit Flüchtlingen, sowie die Aufzeichnung eines Gesprächs mit Frau Gfeller, welche ein besonderes Augenmerk auf das Thema Gesundheit in Kollektivunterkünften richtet.

Alles inklusive?

Die medizinische Versorgung von Personen des Asylbereichs im Kanton Bern ist neben der Unterbringung, dem Grundbedarf, der Betreuung und weiteren Angeboten ein Teil der Asylsozialhilfe. Dieser Artikel führt aus, welche medizinischen Leistungen Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen unter welchen Umständen beziehen können.

Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP) delegiert die meisten Aufgaben der Asylsozialhilfe an die Asylsozialhilfestellen. Für die medizinische Versorgung übernimmt es hingegen zentral die wichtigsten Funktionen. In die Asylsozialhilfe fallen Asylsuchende (Ausweis N) und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), welche weniger als sieben Jahre in der Schweiz sind. Anspruchsberechtigt sind diese Personen, wenn eine Bedürftigkeit besteht, die eigenen Mittel also nicht zur Deckung der Lebenskosten ausreichen.

Nach der Asylsozialhilfe

Nach Beendigung der Asylsozialhilfe muss die Krankenversicherung neu organisiert werden. Die Gründe für eine Abmeldung aus der Asylsozialhilfe können zum Beispiel der Wechsel des Aufenthaltsstatus oder die wirtschaftliche Selbständigkeit sein. Mit der Abmeldung erfolgt der Übertrag in eine Einzelversicherung. Prämienverbilligungen können nun geprüft werden, der entsprechende Antrag sollte möglichst vorgängig eingereicht werden. Die ersten Prämienrechnungen folgen oft verspätet und sollten rückgestellt werden, um eine Schuldenfalle zu vermeiden. Neben den Prämien müssen jetzt auch Franchisen und Selbstbehalte von den Versicherten getragen werden, oder vom neu zuständigen Flüchtlings- oder Gemeindesozialdienst, falls die Bedürftigkeit weiterbesteht. Bei Versicherung durch einen Arbeitgeber kann das Unfallrisiko ausgeschlossen werden.

Krankenkasse

Das MIP meldet die Personen des Asylbereichs bei der Krankenkasse kollektiv zum Schutze gegen Krankheit und Unfall an und übernimmt die Prämie während der Dauer der Asylsozialhilfe. Die Abrechnung erfolgt über das MIP. Die Leistungserbringer rechnen direkt mit der Krankenkasse ab.

Voucher

Die zuständige Asylsozialhilfestelle erhält vom MIP einen Krankenkassen-Voucher, den sie an die Versicherten weitergibt. Dieser hat die Funktion einer Versichertenkarte und enthält neben den Angaben zur versicherten Person u.a. auch des zugeteilten Erstversorgerarztes.

Erstversorgerarzt oder Erstversorgerärztin

Personen des Asylbereichs haben keine freie Arztwahl. Für Erstkonsultationen müssen sie zwingend (analog zum Hausarztmodell) den ihnen zugewiesenen Erstversorgerarzt aufsuchen. Von dieser Regel ausgenommen sind Notfallbehandlungen. Wenn eine medizinische Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten notwendig wird, wird an diese oder diesen überwiesen. Ausnahmen sind Kinderärztinnen, Augenärzte und Gynäkologinnen. Diese können unter Berücksichtigung der Wohnortsnähe von der Asylsozialhilfestelle gewählt werden.

Die Personen des Asylbereichs werden durch die Asylsozialhilfestellen über das Erstversorgermodell informiert. Bei Nichteinhalten der Regeln müssen sie die entstehenden Kosten selber tragen. Der Erstversorgerarzt kann nur in begründeten Ausnahmen und im Einverständnis mit dem MIP gewechselt werden.

Weitere Leistungen

Für Leistungen der <u>Spitex</u> wird ein vom Erstversorgerarzt unterzeichnetes Bedarfsformular benötigt. Es werden nur gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG versicherte Leistungen übernommen.

Für Brillen muss vorgängig, zusammen mit einem augenärztlichen Rezept oder einem Sehtest, ein Gesuch um Kostengutsprache eingereicht werden. Es werden maximal 50 Franken pro Brillenfassung, 180 Franken für Brillengläser und 25 Franken pro Sehtest übernommen. Falls aufgrund von veränderten Sehwerten oder einer defekten Fassung neue Brillen notwendig werden, übernimmt das MIP die genannten Kosten für Erwachsene alle vier Jahre, für Minderjährige jährlich. Die Asylsozialhilfestelle wählt einen Zahnarzt in der Nähe des Wohnortes aus. Die zahnmedizinische Behandlung muss nach den kostengünstigsten Standards erfolgen. Wenn die Behandlung nicht durch die Krankenkasse übernommen wird und die Kosten 500 Franken pro Jahr übersteigen, muss beim MIP vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache eingereicht werden. Ausserkantonal erbrachte Leistungen werden nur bei einem ausgewiesenen Notfall übernommen.

୬

Bestimmungen und Merkblätter des MIP: <u>www.pom.be.ch.</u>> Migration > Asyl > Weisungen und Anhänge >Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung

Flüchtlinge im Wartezimmer

Erfahrungen eines Erstversorgerarztes

Seit über 20 Jahren betreue ich Asylsuchende als Erstversorgerarzt. Waren es zuerst Menschen aus der Türkei, Sri Lanka und aus dem sich auflösenden Jugoslawien, so kommen in den letzten Jahren viele Patientinnen und Patienten aus dem Horn Afrikas, aus Afghanistan, Pakistan, Tibet, der Mongolei. Menschen aus aller Welt sitzen im Wartezimmer neben alten und jungen Bernern und Bernerinnenn.

Das Wartezimmer

ist manchmal sehr voll: In vielen Teilen der Welt wird es als ausgesprochen unhöflich angesehen, einen kranken Menschen allein, ohne Unterstützung in die Sprechstunde zu schicken - also kommen Angehörige mit, so dass unsere zwölf Plätze schnell besetzt sind. An mir, keine Wartezeiten entstehen zu lassen...

Der unruhige Patient

tigert im Korridor umher, geht schnell nach draussen zum Rauchen, fragt, ob es noch lange dauere. Oft finde ich bei diesem Patienten (er ist of männlich) eine Foltergeschichte: Er erträgt das Warten nicht, leidet unter Flashbacks und muss sich krampfhaft beruhigen angesichts der bevorstehenden Untersuchung beim unbekannten Arzt.

Der misstrauische Patient

erzählt nur das Notwendigste, mustert mich kritisch aus den Augenwinkeln, nimmt meine Vorschläge nicht oder nur ungern an, fragt gerne nach (apparativen) Zusatzuntersuchungen und wünscht eine dringliche Überweisung zur Spezialistin oder zum Spezialisten.

Ich stelle mir vor, wie es mir gehen würde, wäre ich in einem fremden Gesundheitssystem ungefragt einer Ärztin zugeteilt worden, die nun über mein Schicksal entscheidet – wurde ich aus Kostengründen einer Billig-Ärztin überwiesen? Hat der Arzt die Aufgabe, meine Ausgaben niedrig zu halten? Kann ich ihm überhaupt vertrauen? Vergessen wir nicht, das die meisten Menschen nur Zweiklassen-Gesundheitssysteme kennen: billige Dispensaires mit schlecht ausgebildeten Ärztinnen oder wenig motivierten Ärtze für die Armen, teure private Spezialistinnen und Spezialisten für die, die es sich leisten können, bar zu bezahlen. Wieso sollte es in der Schweiz anders sein? So werde ich als Erstversorgerarzt zur Hürde, die es zu überwinden gilt, um der Spezialärtzin oder dem Spezialarzt zugewiesen zu werden. Und: Leider ist das Arztgeheimnis nicht

weltweit gewährleistet – manche Patientinnen und Patienten haben schlechte Erfahrungen gemacht und übertragen dies auf unser System.

Der banale Konsultationsgrund

gehört oft zum Praxialltag. Immer wieder überrascht mich, dass Menschen aus Kriegsgebieten, die eine traumatisierende Flucht hinter sich haben, mich wegen einer Akne oder einer andern medizinischen Banalität konsultieren. Je besser ich die Patientin oder den Patienten kenne, umso mehr verstehe ich, welche Ängste hinter der vermeintlichen Banalität stehen: Bin ich durch den Krieg so geschwächt, dass mir die Haare ausfallen? Wurde ich durch Gas und Rauch vergiftet? Werde ich überhaupt wieder gesund? Physische Kraft ist für viele Migrantinnen und Migranten das Hauptkapital, um hier ein Leben aufzubauen. Daher können auch (für uns banale) Rückenschmerzen ein Gewicht annehmen und eine Angst auslösen, die uns fremd erscheint. Nicht selten folge ich den Guidelines nicht und verordne ein Röntgenbild, um der Patientin oder dem Patienten wieder Sicherheit zu geben: Der Rücken ist intakt, trotz Misshandlung und Folter!

Folter

bleibt leider ein Thema, trotz internationaler Konventionen. Und wie die Ereignisse in der Türkei zeigen, sind auch zivilisierte Staaten nicht vor einem Rückfall gefeit (im Gegenteil, gefolterte Menschen werden sogar öffentlich vorgeführt). Folterfolgen sind häufig bei Flüchtlingen, sowohl körperliche wie auch seelische Folgen. Kenntnisse der wichtigsten Krankheitsbilder sind unabdingbar (vgl. auch die Webseite www.torturevictims.ch). Zentral ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Dazu braucht es Zeit - und manchmal einen Tatbeweis.

Intervision

ist sehr hilfreich, sei dies informell im Kollegiumskreis oder im Rahmen eines Kränzli/Qualitätszirkels. Mehr Augen sehen mehr – und erlauben uns von belastenden Geschichten Distanz zu gewinnen.



Herr Dr. Heinrich Kläui ist Facharzt FMH für Innere Medizin und führt eine Arztpraxis in Bern. Er hat mehrere Fachpublikationen zum Thema Gesundheit und Migration verfasst und weist einen grossen Erfahrungsschatz mit Personen aus dem Asylbereich auf.

Prävention, Piktogramme und offene Ohren

Über 3'400 Asylsuchende leben im Kanton Bern verteilt in 47 Kollektivunterkünften (KU). Sie leben dort in der Regel während mehrerer Monate auf engstem Raum in Mehrbettzimmern zusammen. Viele Menschen bringen psychische Belastungen mit sich, welche sich auch in gesundheitlichen Problemen äussern können. Jasmin Gfeller, Co-Leiterin der Kollektivunterkunft Aarwangen, gibt Auskunft über die Behandlung von alltäglichen gesundheitlichen Problemen, über Schwierigkeiten im Umgang mit psychisch angeschlagenen Menschen sowie über Präventionsmassnahmen und Krankheiten wie beispielsweise die Krätze.

Frau Gfeller, Sie arbeiten seit mehreren Jahren in verschiedenen Kollektivunterkünften und haben für die Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF) einen Leitfaden zum Umgang mit der Hausapotheke erarbeitet. Was sind die wichtigsten gesundheitlichen Themen, mit welchen die Mitarbeitenden in den Unterkünften konfrontiert werden?

Ein grosses Thema ist natürlich die Hygiene. Unter anderem hat uns letztes Jahr der Umgang mit Krätze stark beschäftigt. Zudem äussern sich psychische Erkrankungen wie posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) oft auch erst in den KU, wenn die Asylsuchenden bereits eine gewisse Zeit in der Schweiz verbracht haben. Und je nach Herkunftsländern spielen unterschiedliche Vorstellungen von Gesundheit eine grosse Rolle. Oft besteht die hohe Erwartungshaltung, dass durch die Einnahme eines Medikamentes jedes Problem gelöst wird. Es braucht deshalb eine gute Sensibilisierung durch das Zentrumspersonal.

Wie vermittelt die KU Aarwangen den Asylsuchenden mehr Wissen über unser Gesundheitssystem und wie wird dabei mit den sprachlichen Barrieren umgegangen?

Wir versuchen, sowohl das schweizerische Gesundheitssystem näher zu bringen als auch für die Bedürfnisse des eigenen Körpers zu sensibilisieren.

Insbesondere bei psychischen Erkrankungen oder chronischen Schmerzen ist es wichtig, die Erwartungshaltung an das Medikament zu thematisieren. Zudem gibt es in der Kollektivunterkunft Sensibilisierungsveranstaltungen zu spezifischen Themen wie HIV/Aids. Gerade diese Thematik ist aber bei vielen Asylsuchenden mit Scham verbunden. In der Gruppe können sich viele nicht frei äussern. Es ist deshalb sehr wichtig, das persönliche Gespräch zu suchen.

Da wir ein grosses Zentrum sind, findet sich praktisch immer eine Person, welche übersetzen kann. Zusätzlich arbeiten wir oft mit Piktogrammen. Und praktisch alle Asylsuchenden besuchen

einen Deutschkurs. In diesen werden auch Informationen zum Leben in der Schweiz und zum Gesundheitssystem vermittelt.

Gibt es präventive Massnahmen, welche ergriffen werden können?

Sicher. Gerade im Bereich Hygiene können wir zum Beispiel über das Workfare Standards vermitteln, welche der Verbreitung und Übertragung von Krankheiten vorbeugen können. So beinhaltet eine der Putzaufgaben, mehrmals täglich alle Türklinken zu desinfizieren. Desinfektionsspender sind auch in den

Fluren vorhanden und die Asylsuchenden werden mit Piktogrammen auf den Gebrauch hingewiesen.

Wird die Familienplanung systematisch thematisiert?

Das wird meist durch die Erstversorgerärzte angesprochen. Im Verlauf des Aufenthaltes in der KU suchen die meisten Asylsuchenden mindestens einmal den Erstversorgerarzt auf. Sie werden aber nicht systematisch geschickt. Hinge-

«Oft besteht die

Medikamentes

jedes Problem

hohe Erwartungs-

haltung, dass durch

die Einnahme eines

gen werden alle Asylsuchenden darauf hingewiesen, dass sie bei uns kostenlos Kondome abholen können. Die Aidshilfe Bern führt zudem regelmässig Sensibilisierungskurse in den KU durch. Diese

den KU durch. Diese werden werden mit professionellen interkulturellen Dolmetschenden und geschlechteitssystem tergetrennt durchgeführt.

Verfügen alle KU über eine medizinisch ausgebildete Fachperson und wie werden kleinere gesundheitliche Probleme behandelt?

Es gibt in jedem Fall eine prozessverantwortliche Person für den medizinischen Bereich. Viele haben einen medizinischen Hintergrund, in einzelnen Zentren ist dies aber aufgrund der geringen Anzahl Mitarbeitender nicht möglich. Die Mitarbeitenden besuchen zudem interne Weiterbildungen, zum Beispiel Auffrischungskurse Erste Hilfe.

Prinzipiell versuchen wir, die Regenerationskräfte des Körpers zu aktivieren. Wir haben viele medizinisch wirksame Teesorten, arbeiten mit Wickeln, Sitzbädern und anderen Naturprodukten. Die Asylsuchenden sollen auch praktisches Wissen vermittelt erhalten, das sie nach einem Transfer in die 2. Phase weiter nutzen können.

Wie wird die Gesundheitsversorgung an Wochenenden und während der Nacht sichergestellt?

Genau dafür haben wir den Leitfaden für die Hausapotheke ausgearbeitet. Dort ist klar geregelt, welche Medikamente abgegeben werden dürfen und welche nicht, und wann in jedem Fall ein Arzt zu konsultieren ist. Zudem werden alternative Hausmittel für verschiedene Beschwerden aufgeführt. An neuralgischen Punkten in der KU sind die wichtigsten Notfallnummern gut ersichtlich angebracht. Wir nutzen ausserdem Hotlines wie das Medphone, das Kispiphone (Notfalltelefon des Kinderspitals Bern, Anm.d.Red.) und die 24h-Hotline der

kollektiven Krankenversicherung unserer Klienten. Die Medikamentenabgabe ist dreistufig geregelt und orientiert sich an der kantonalen Apo-

thekerweisung. Einige Medikamente dürfen nur durch einen Arzt oder nach Rücksprache mit einem Arzt abgegeben werden. Andere nur durch die zentrumsinterne Fachperson und einige Medikamente können auch durch Nacht- und Wochenenddienste abgegeben werden.

Können diese Regelungen in jedem Fall eingehalten werden?

Sie müssen eingehalten werden, wir haben alle Mitarbeitenden dementsprechend instruiert. Eine Nachtwache darf beispielsweise keine Dafalgan mehr an Asylsuchende abgeben. Alle abgegebenen Medikamente werden auf einer Liste vermerkt. So kann bei Auffälligkeiten rasch reagiert und das Gespräch gesucht werden. Die psychische Belastung in einer KU ist relativ hoch: Das Leben auf

engstem Raum gekoppelt mit der ungewissen Zukunft kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Wichtiger als Medikamente ist oft, den Menschen zuzuhören und mit ihnen die Ursachen der

Probleme zu thematisieren.

Viele geflüchtete Menschen haben Gewalt und andere Traumatisierungen erlebt und leiden teilweise unter posttraumatischen Belastungsstörungen. Wie kann das Personal in den Unterkünften damit

Das ist in der Tat schwierig. Nicht nur für das Team selber. In vielen Gesellschaften herrscht ein völlig anderes Verständnis psychischer Erkrankun-

> gen. Betroffene werden beispielsweise als «besessen» betrachtet. Einmal versuchte jemand, durch ein schamanisches Ritual das Böse auszutreiben. Es braucht also nebst

der Betreuung der Betroffenen auch eine gute Sensibilisierung der Mitbewohnerinnen und -bewohner.

Die Bandbreite an möglichen Symptomen und Ursachen ist sehr gross und äussert sich bei jeder Person etwas anders. Bei auffälligen Veränderungen der Stimmungslagen der Asylsuchenden (Aggressivität, Rückzug o.ä.) suchen wir das Gespräch. Aber bei psychischen Erkrankungen braucht es Spezialisten. Wir thematisieren dies mit den Betroffenen und empfehlen, professionelle Hilfe

zu suchen. Allenfalls nehmen wir auch direkt Rücksprache mit dem Erstversorgerarzt.

Dürft ihr notfalls auch Beruhigungsmittel abgeben?

Wir können lediglich pflanzliche Mittel

Strukturen der Unterkünfte nicht geeig-

net, um psychisch erkrankte Menschen

effektiv behandeln zu können. Auch

in den professionellen Institutionen

«In vielen Gesell-

schaften herrscht

ein völlig anderes

scher Erkrankun-

gen.»

Verständnis psychi-

wie Baldrian und

Beruhigungstee abgeben. Glücklicherweise haben wir aber in Aarwangen einige wenige Einzelzimmer, welche wir für stark belastete Menschen einsetzen können. Generell sind aber die

können betroffene Asylsuchende aus finanziellen Gründen oft nicht bleiben. Hier fehlt definitiv eine Zwischenlösung, wie sie früher durch das DZ Nusshof in Gampelen geboten wurde. Heute ist es so, dass wir teilweise auf die Solidarität und Mithilfe der anderen Bewohnerinnen und Bewohner angewiesen sind. Die Hürden zur Errichtung einer Sondermassnahme sind relativ hoch. Die Notwendigkeit muss durch mehrere Arztberichte nachgewiesen und eine Kostengutsprache beim kantonalen Migrationsdienst eingeholt werden. In den meisten Fällen handelt es sich um psychisch erkrankte Menschen, welche mehrfachkomplexe Situationen aufwei-

Asylsuchende, welche dem Kanton zugewiesen werden, verbringen zuvor einige Zeit in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Bundes. Welche Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes erhalten die Unterkünfte bei der Zuweisung?

Die Kommunikation ist zwar besser geworden, trotzdem erhalten wir nach

«Die psychische

Belastung in einer

ist relativ hoch.»

Kollektivunterkunft

wie vor eher wenig Informationen. Der Erstversorgerarzt erhält lediglich einen kurzen Austrittsbericht des EVZ, wenn aufgrund der grenzsanitarischen Massnahmen (vgl. Kasten) eine vertiefte gesundheitliche Abklärung oder Behandlung stattgefunden hat. Deshalb wird in den KU der HAF bei jedem Neueintritt nebst dem regulären Eintrittsgespräch auch ein medizinisches Eintrittsgespräch durchgeführt.

Letztes Jahr waren Krätze und Bettwanzen als Probleme in den EVZ und KU in den Medien sehr präsent. Wie werden Sie darüber informiert und was unternehmen Sie dagegen?

Eine systematische Information über Bettwanzen gibt es nicht. Deren Behandlung ist schwierig, weil die gesamten Räumlichkeiten während einer gewissen Zeit auf bis zu 60 Grad Celsius erhitzt werden müssen. Krätze hingegen ist auf dem medizinischen Meldezettel vermerkt, wenn es bereits im EVZ entdeckt wurde. Zusätzlich zur medikamentösen Behandlung durch den Arzt ziehen wir bei den Betroffenen und direkten Bettnachbarn die Bettwäsche ein, tauschen die Matratzen aus und waschen und desinfizieren alles. Sämtliche Kleider werden während 24 Stunden tiefgekühlt, damit die Milben absterben.

Die Effektivität der Behandlung ist aber auch von den betroffenen Personen abhängig. Da sich Krätze oft im Intimbereich äussert, besteht die Gefahr, dass sich Betroffene zu spät bei uns melden. Anschliessend werden zwar die Massnahmen erläutert, aber unter Umständen nicht vollumfänglich umgesetzt. Eine Verbreitung kann deshalb nicht in jedem Fall verhindert werden.

Gibt es einen Leitfaden zu diesem Thema?

Leitfaden zum Thema Krätze und Drogenabhängigkeit sind in der Einführungsphase. Wir arbeiten daran, weitere medizinische Leitfäden zum Umgang mit Krankheiten wie der Tuberkulose und anderen gesundheitlichen Themen zu erstellen.



Jasmin Gfeller, Co-Leiterin der Kollektivunterkunft Aarwangen, ist gelernte medizinische Praxisassistentin. Für die Heilsarmee Flüchtlingshilfe erarbeitet sie verschiedene Leitfäden, um das Qualitätsmanagement im Bereich Gesundheit sicher zu stellen.

Grenzsanitarische Massnahmen

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) werden in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes grenzsanitarische Massnahmen durchgeführt. Die obligatorische Untersuchung beschränkt sich auf ein Tuberkulosescreening durch eine diplomierte Pflegefachperson mit dem Ziel der Früherfassung und gegebenenfalls Beginn der Behandlung.

Die grenzsanitarischen Massnahmen umfassen:

- Eine medizinische Befragung zum allgemeinen Gesundheitszustand und zu Tuberkulose anhand eines computerbasierten Fragebogens in einer von 32 Sprachen.
- Information über das Gesundheitssystem in der Schweiz und über die Möglichkeit von Impfungen
- · Vorführung eines Videos über HIV/Aids in einer von 16 Sprachen und Abgabe eines Kondoms
- · Abgabe eines Flyers an weibliche Asylsuchende über weibliche Genitalverstümmelung

Bei Verdacht auf Tuberkulose, Masern oder ähnlichen übertragbaren Erkrankungen, die Massnahmen zum Schutze anderer erfordern, werden die Asylsuchenden an einer Ärztin oder einem Arzt überwiesen und weiter untersucht. In diesen Fällen wird ein medizinisches Dossier eröffnet, und im Falle einer Zuweisung in einen Kanton die jeweilige Kantonsärztin oder der jeweilige Kantonsarzt informiert.

Fachinformationen

Bildung

fide - Der neue Schweizer **Sprachenpass**

Bisher gab es in der Schweiz keinen Test, der die spezifischen sprachlichen Anforderungen im Schweizer Alltag berücksichtigte und in allen drei Landessprachen verfügbar war. Mit dem neue Sprachnachweis fide sowie der nationale Sprachenpass liegen Prototypen vor, welche diese Lücke füllen.

Die Verständigung in einer Landessprache ist ein zentraler Punkt beim Integrationsprozess. Deshalb hat der Bundesrat im August 2007 dem SEM den Auftrag gegeben, ein Rahmenkonzept für die sprachliche Integration von Migrantinnen und Migranten zu erstellen. Das 2009 entwickelte «Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten» legte anschliessend die Basis für das gesamte fide-Projekt.

fide - kohärent lernen, lehren und beurteilen

fide steht dabei für «Französisch, Italienisch, Deutsch in der Schweiz». Es existiert in den drei Landessprachen und will für mehr Kohärenz bei der Spracherwerbsgestaltung sowie beim

Der Sprachnachweis fide ist der erste Test, der sich an Schweizer Alltagssituationen orientiert.

Nachweis von Sprachkompetenzen dienen. Das fide-System basiert auf Best-Practice Erfahrungen verschiedener Sprachkursanbieter sowie auf aktuelle Erkenntnisse der Sprachlernforschung. Es findet seine Besonderheit in der Bedürfnis- und Handlungsorientierung. Der Schweizer Alltag und seine spezifischen sprachlichen Herausforderungen spiegeln sich dabei in elf Handlungsfeldern und verschiedensten kommunikativen Szenarien wieder.

Eine Person - mehrere Sprachniveaus

fide wird stets weiterentwickelt und am 30. Mai 2016 präsentierte das SEM nun die Ergebnisse des Projektes «Sprachnachweis fide und Sprachenpass». Beide Instrumente wurden in einer zweijährigen Pilotphase getestet und liegen nun als Prototypen vor, welche ab Ende 2017 in die Praxis eingeführt werden. Der Sprachnachweis fide ist der erste Test, der sich an Schweizer Alltagssituationen orientiert und es ermöglicht, die oft unterschiedlich ausgeprägten Sprachkompetenzen einer einzigen Person in bis zu drei Niveaus gleichzeitig einzustufen (A1, A2, B1). Der Test besteht aus den zwei Teilen «Sprechen und Verstehen» (45min) und «Lesen und Schreiben» (60min) und die Lernenden können selber entscheiden, ob sie beide oder nur einen Teil davon absolvieren möchten. Dies ermöglicht auch jenen Personen ihre sprachlichen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, welche mit unserer Schreibweise weniger vertraut sind.

www.fide-info.ch > Aktuell > 30. Mai 2016: Sprachnachweis und

Neue Bildungsangebote für Jugendliche

Mit drei neuen Angeboten will der Kanton der Platzknappheit in den Berufsvorbereitenden Schuljahren (BVS) begegnen. Auch der Zugang zu Mittelschulen und Fachhochschulen soll damit erleichtert werden.

Aufgrund zu hoher Anmeldezahlen im Schuljahr 2016/17 musste die Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) den Zugang zu den Berufsvorbereitenden Schuljahren weiter einschränken: Neu wird das Vorhandensein schulischer Grundkompetenzen, ein abgeschlossenes Sprachniveau A1 sowie hohe Motivation für den Unterrichtsbesuch zwingend vorausgesetzt. Weiterhin wird nur aufgenommen, wer maximal drei Jahre in der Schweiz und höchstens 22 Jahre alt ist.

Das BVS Praxis und Integration (BPI) ist modular aufgebaut und dauert in der Regel zwei Jahre. Für das zweite Jahr (BPI2) gilt als Zugangsvoraussetzung das Sprachniveau A2 sowie hohe Motivation und genügend Potential für eine Berufsbildung. Der Zugang wird nach folgender Priorisierung gewährt:

- 1. Schülerinnen und Schüler, direkt nach der Regelschule
- 2. Unbegl. Minderjährige, unabhängig des Aufenthaltsstatus
- 3. Volljährige (bis 22) mit geregeltem Status (F-, B-, C-Ausweis)

4. Volljährige (bis 22) im laufenden Asylverfahren (N-Ausweis)

Der Zugang zum BPI2 ist nach Absolvieren des BPI1 in der Regel gewährleistet. Ein direkter Einstieg ist für Asylsuchende jedoch nicht möglich.

Regionale Intensivkurse Plus

Als Teil der Massnahmen gegen die Platzknappheit im BPI werden neu Regionale Intensivkurse Plus (RIK+) an den Volksschulen geschaffen. Zielgruppe sind neu zugezogene Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren, welche wenig Schulbildung und wenig oder keine Kenntnisse der Unterrichtssprache mit sich bringen. Das Angebot ergänzt die bereits vorhandenen Unterrichtsformen Regelschule mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Intensivkurs DaZ. Eine Teilnahme am RIK+ wird

Auch die Berufsfachschulen werden voraussichtlich ab Herbst 2016 neue Intensivsprachkurse für 17-25 jährige Migrantinnen und Migranten anbieten.

in der Regel durch die Schulleitung veranlasst und ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich. Allerdings stehen die RIK+ nicht für Asylsuchende in den Kollektivunterkünften offen, sondern nur für Personen aus der 2. Phase. Nach sechs Monaten erfolgt ein Richtungsentscheid, ob der Übertritt in die Regelschule oder in ein Berufsvorbereitendes Schuljahr angestrebt wird. Die RIK+ werden an den Standorten Bern, Köniz, Biel und Thun angeboten.

Spezialklasse für Gymnasialniveau

Für Jugendliche und junge Erwachsene, welche bereits in ihrem Heimatland eine Mittelschule besucht haben oder anderweitig die Voraussetzungen für den Besuch einer Hochschule mit sich bringen, startet im Schuljahr 2016/17 am Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel eine Spezialklasse. Ziel des auf drei Jahre angelegten Schulversuches ist die möglichst rasche Integration in ein Gymnasium, eine Fachmittel- oder Wirtschaftsmittelschule oder in die Berner Fachhochschule (BFH). Der Eintritt in die Spezialklasse ist laufend möglich, der Zugang aber bis auf Weiteres auf Personen aus den Regionen Biel und Bern beschränkt. Die Spezialklasse kann während maximal einem Jahr besucht werden. Die Anmeldung erfolgt direkt beim BBZ Biel.

Intensivsprachkurse an Berufsfachschulen

Auch die Berufsfachschulen werden voraussichtlich ab Herbst 2016 neue Intensivsprachkurse für 17-25 jährige Migrantinnen und Migranten anbieten. Details waren bei Redaktionsschluss leider noch nicht verfügbar.

Weitere Informationen zu den neuen Bildungsangeboten für Jugendliche folgen auf der Webseite der KKF, sobald mehr Details verfügbar sind.

Arbeitsintegration

Gastronomie und Pflege

In den Bereichen Gastronomie und Pflege wurde im September je ein neues Arbeitsintegrationsprojekt gestartet. Die Kurse sollen den Weg in den ersten Arbeitsmarkt ebnen.

Die Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen (ISA) bietet mit dem Pilotprojekt PraktiCum einen Einstieg in die Gastronomiebranche an, während das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) mit dem Projekt SESAM einen niederschwelligen Zugang zum Pflegehelferkurs schafft.

PraktiCum - Einstieg in die Gastronomie

In Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft bietet die ISA Personen mit Migrationshintergrund im Kanton Bern die Möglichkeit, ein bezahltes Praktikum in einem Gastronomiebetrieb zu absolvieren. Die Einsätze dauern ein Jahr und umfassen 100 Stellenprozent. Integrale Bestandteile des Projektes sind nebst dem Arbeitseinsatz eine Weiterbildung im Restaurationsbereich und der Besuch eines Deutschkurses. zweimal zwei Stunden pro Woche. Ziel ist die anschliessende Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Voraussetzung für eine Teilnahme sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache (ungefähr Niveau A2), Belastbarkeit, stabiles persönliches Umfeld und hohe Motivation. Bewerbungen können mit Beilage eines Lebenslaufes und eines persönlichen Motivationsschreibens laufend eingereicht werden. Die ISA ist zudem weiterhin auf der Suche nach Gastronomiebetrieben, welche weitere Praktikaplätze zur Verfügung stellen.

Weiter Informationen:

ISA Bern, Dimitra Fisch, fisch@isabern.ch, 031 310 12 75

🚫 | www.isabern.ch/projekt-prakticum

SESAM - Zugang zur Pflegeausbildung

Mit dem Projekt SESAM öffnet das SRK den Zugang zur Pflegeausbildung für Personen mit Sprachkenntnissen auf Niveau A2. Der Kurs dauert insgesamt ein Jahr und beinhaltet Sprachförderung bis Niveau B1+, zwei mehrmonatige Praktika im ersten Arbeitsmarkt und den Lehrgang Pflegehelfer/in SRK mit Zertifikat. Zielgruppe sind vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis F und B), welche über die zeitlichen und persönlichen Ressourcen für eine einjährige Ausbildung verfügen. Die Kurse kosten wie der Pflegehelferkurs SRK 2'970 Franken, zusätzlich muss die Übernahme der Reisespesen sowie allenfalls auswärtiger Verpflegung gesichert sein. Für vorläufig aufgenommene Personen kann ein Gesuch zur Kostenübernahme beim F-Pool eingereicht werden. Da sich die Einsatzplätze hauptsächlich in der Stadt

Bern befinden, werden vorrangig Personen aus Bern und der mittleren Umgebung berücksichtigt. Anmeldungen können bis Ende Jahr durch die zuständige Sozialhilfestelle eingereicht werden.

SRK Kanton Bern, Helen Lamontagne, helen. lamontagne@srk-bern.ch, 031 919 09 35

i1 - Berufliche Orientierung und soziale Integration

Die Förderschmiede ist ein privates Bildungsinstitut mit Filialen in Bern, Biel und Thun. Neu bietet sie einen kombinierten Sprach- und Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten an.

Die Förderschmiede bietet nebst Sprachkursen in Bern, Biel und Thun neu auch einen Integrationskurs an. Dieser kann mit einem Sprachkurs Niveau A1 kombiniert und wahlweise «intensiv» (5 Monate) oder «slow» (10 Monate) besucht werden. Schwerpunkte des Kurses bilden die Informationen zum Alltag in der Schweiz und das berufliche Profiling der Teilnehmenden. Der Kurs wird mit einem Zertifikat und Situationsbericht über mögliche Perspektiven abgeschlossen. Die Kosten betragen je nach Angebot zwischen 3'200 Franken und 4'500 Franken für den gesamten Kursbesuch. Bis auf Weiteres werden die Kurse lediglich in Bern und Thun angeboten.

Förderschmiede, Michael Lippuner, michael.lippuner@foerderschmiede.ch, 031 381 90 21

Sozialhilfe

Revision Sozialhilfegesetz

Ende August lief die Frist für Eingaben im Konsultationsverfahren zur Teilrevision des bernischen Sozialhilfegesetzes (SHG) im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe ab. Zur Konsultation eingeladen war ein kleiner Kreis von Adressaten. Kritiker weisen darauf hin, dass die Revisionsvorlage das Regelwerk der SKOS untergrabe, und die angestrebte Harmonisierung im Sozialhilfewesen gefährde.

In der Schweiz liegt die Sozialhilfe in der Kompetenz der Kantone. Mit dem Sozialhilfegesetz (SHG) hat der Kanton Bern neben Zuständigkeiten, Finanzierung und Verfahren auch Wirkungsziele, Massnahmen und weitere Punkte für die indi-

viduelle und institutionelle Sozialhilfe geregelt. Das SHG wird durch die Sozialhilfeverordnung (SHV) konkretisiert. In dieser sind die Ansätze der individuellen Sozialhilfe festgehalten. Mit der Motion «Kosten-Optimierung bei der Sozialhilfe» hat SVP-Grossrat Ueli Studer 2012 verlangt, dass mit einer Teilrevision des SHG der Leistungsumfang für Grundbedarf, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen gegenüber den im Kanton umgesetzten SKOS-Richtlinien um 10 Prozent zu kürzen sei. Auch soll das Anreizsystem verstärkt werden. Die Motion wurde teilweise angenommen.

Eine Mehrheit des eingesetzten Runden Tisches hat sich im Juni 2016 auf einen Vorschlag zur Teilrevision des SHG geeinigt. Die Revisionsvorlage der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wurde bis Ende August in die Konsultation geschickt. Im Parlament soll die Revisionsvorlage voraussichtlich im März 2017 behandelt werden.

Kürzungen für neu zu unterstützende Personen

Die Vorlage sieht vor, dass die Leistungshöhe, welche die soziale Teilnahme gewährleistet, nicht mehr bedingungslos gewährt werden soll. Der monatliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die angemessene Teilnahme am sozialen Leben soll für neuunterstützte Personen während der ersten drei Monate um 15 Prozent gekürzt werden. Auch soll keine

Neu dauert die Unterstützungsleistung gemäss den tieferen Ansätzen des Asylbereichs auch nach sieben Jahren fort.

Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU) in der Einstiegsphase gewährt werden. Ausgenommen von dieser Einstiegskürzung sind folgende Personengruppen: Erwerbstätige, Personengruppe 55+, Personen in Ausbildung und Alleinerziehende mit Kindern unter 5 Jahren. Junge Erwachsene sollen wie alle anderen Bedürftigen bei Unterstützungsbeginn in die Einstiegsphase kommen, sofern sie nicht zu einer Ausschlussgruppe zählen (z.B. in Ausbildung oder erwerbstätig). Wenn die vereinbarten Eigenleistungen zur beruflichen und sozialen Integration nicht erbracht werden, verlängert der Sozialdienst die gekürzte Einstiegsphase einmalig um weitere drei Monate.

Tiefere Ansätze für VA7+

Vorläufig aufgenommen Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern werden nach wie vor während der ersten sieben Jahre gemäss Ansätzen der Asylsozialhilfe unterstützt. Diese ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien. Die Revisionsvorlage bringt aber auch hier eine Änderung mit sich. Diese betrifft die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer, die länger als sieben Jahre in der Schweiz leben (VA7+). Bis anhin wurden vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer nach sieben Jahren vom Sozialdienst der Wohngemeinde übernommen und dann gemäss den regulären Ansätzen der SKOS-Richtlinien bzw. SHV unterstützt.

Die Revisionsvorlage sieht nun vor, dass die Leistungen während der ersten drei Jahre nach Ablauf der siebenjährigen Frist reduziert werden. Diese Änderung bei der Unterstützungsleistung für VA7+ wird während der ersten drei Jahre nach Ablauf der siebenjährigen Frist umgesetzt. Die reduzierte Leistungshöhe beim Eintritt in die Sozialhilfe stelle ein Anreizsystem mit dem Ziel einer raschen Integration dar. Nach Ansicht der Befürwortenden dieser Verschärfung führt die Unterstützung zu Ansätzen der SKOS zu einem zu grossen Einkommenssprung im Vergleich zur Höhe der Unterstützung in den ersten sieben Jahren des Aufenthalts. Dies könne negative Anreize auf die Arbeitsbemühungen zur Folge haben. Mit der vorgesehenen reduzierten Unterstützungsleistung soll der Anreiz für die (Erwerbs-)integration erhalten bleiben. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA7+) sollen einen reduzierten Grundbedarf erhalten, welcher sich an die Höhe des Grundbedarfs von 'Jungen Erwachsenen' anlehnt. Es wird erwartet, dass sie grundsätzlich in einer familienähnlichen Gemeinschaft (Wohn- und Lebensgemeinschaft) oder in einer Zweck-Wohngemeinschaft leben. Dementsprechend erhalten sie nur den anteilsmässig anfallenden Grundbedarf bzw. die Hälfte der Ansätze für einen Zweipersonenhaushalt in Zweck-Wohngemeinschaften. Zudem wird der monatliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die angemessene Teilnahme am sozialen Leben während drei Jahren um 15 Prozent gekürzt.

Ein weiterer Schritt zur sukzessiven Verschärfung der Sozialhilfe und zur Schwächung der etablierten Fachinstanz SKOS steht an. Ob es Linken und Grünen gelingt, das Ruder mittels angekündigtem Referendum noch herumzureissen, wird sich zeigen.

www.be.ch > Medien > Medienmitteilungen > Teilrevision des Sozialhilfegesetzes im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe (9. Juni 2016)

Empfehlungen für die Betreuung von UMA

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat erstmals Empfehlungen zu unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich erlassen. Ungleichbehandlungen sollen in Zukunft vermieden werden.

Während im Jahr 2014 in der Schweiz 795 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) registriert wurden, waren es im Jahr 2015 bereits 2'736. Die meisten sind zwischen 16 und 17 Jahren alt und kommen aus Eritrea, Afghanistan, Somalia oder Syrien. Nur rund 15% davon sind Mädchen. Aktuell gehen die Kantone sehr unterschiedlich auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen ein. Sowohl die Bundesverfassung als auch die Kinderrechtskonvention verpflichten die Behörden aber dazu, das übergeordnete Kindesinteresse vor-

rangig zu wahren. Eine den spezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen möglichst angepasste Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung müssen gewährleistet sein. Für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich gelten weiter die Genfer Flüchtlingskonvention sowie internationale Menschenrechtsverträge wie die europäische Menschenrechtskonvention.

Reguläre Unterbringungsstrukturen vermeiden

Die SODK hat nun Empfehlungen formuliert, welche in allen Schweizer Kantonen Beachtung finden sollten. Ein zentraler Punkt, auf welchen die SODK hinweist, ist die Unterbringungsform. Auf keinen Fall sollen UMA im schulpflichtigen Alter

UMA sollen bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachbegleitung betreut werden.

in Asylunterkünften untergebracht werden, in welchen sie zusammen mit erwachsenen Personen zusammenleben. Dies ist in verschiedenen Kantonen aber noch immer der Fall. Dies hatte auch der UNO-Kinderrechtsausschuss anfangs 2015 in seinen Empfehlungen an die Schweiz kritisiert. Der Ausschuss bemängelt, dass es für Kinder und Jugendliche auf der Flucht eine pure Glückssache sei, welche Konditionen sie je nach Kanton antreffen. Gemäss SODK hat eine Unterbringung bei Verwandten, in Pflegefamilien, in speziellen UMA-Zentren, in Wohngruppen oder in sozialen Einrichtungen Priorität. Die UMA seien in die sie betreffenden Unterbringungsentscheide einzubeziehen. Spezifischen Bedürfnissen, Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand seien Rechnung zu tragen.

Qualitätsstandards für Betreuungspersonal

Aber auch bezüglich Betreuung präzisiert die SODK die idealen Bedingungen. Für die Betreuung seien genügend personelle Ressourcen bereitzustellen. Die SODK nennt zwar keinen konkreten Betreuungsschlüssel, empfiehlt aber, dass das Betreuungspersonal eine sozialpädagogische Ausbildung mitbringt oder gleichwertig qualifiziert ist. Auch Kenntnisse über rechtliche Grundlagen in Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie Grundlagenwissen zum Asyl- und Migrationsrecht sollten Voraussetzung sein. Qualitätsstandards sollen festgelegt und unabhängige Aufsichtsgremien eingesetzt werden. Auch für die Personen, welche die Vormundschaft oder Beistandschaft übernehmen sollen Qualifikationen präzisiert werden. So seien gerade ausreichende Rechtskenntnisse unabdingbar. Zudem sollen diese Positionen nicht durch eine Vertrauensperson ersetzt werden. Die Bestimmung einer Vertrauensperson müsse vielmehr eine ergänzende Massnahme darstellen.

Patenschaften für UMA

Ein besonderer Fokus sei auf die soziale Integration, die Vermittlung von Normen und Werten, den Spracherwerb sowie auf die Integration in die Arbeitswelt zu legen. Haben die Jugend-

lichen ihr 18. Lebensjahr erreicht, sollen sie nicht sofort aus den Strukturen für UMA fallen. Auch dies ein Ablauf, welcher nach wie vor in vielen Kantonen eine problematische Tatsache darstellt. Die SODK schlägt vor, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahre zukommt. UMA sollen bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachbegleitung betreut werden. Hierbei empfiehlt die SODK unter anderem die Einführung eines Patenschaftssystems. Patinnen und Paten könnten die Integration von UMA in die Gesellschaft fördern.

Keine verbindlichen Empfehlungen

Die Empfehlungen der SODK wurden von verschiedenen Schweizer Hilfswerken begrüsst. So auch von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Diese betont aber, dass auch eine regelmässige Evaluation der Situation in den einzelnen Kantonen unerlässlich sei. Und auch die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM) weist darauf hin, dass die Empfehlungen für die Kantone nicht obligatorisch sind und sie aus diesem Grund bemüht sein werde, die Umsetzung in den Kantonen voranzutreiben.



<u>www.sodk.ch</u> > Aktuell > 22.06.2016: Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich

Ausschaffungsinitiative - Folgen für die Sozialhilfe

Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Behörden und Institutionen der Sozialhilfe werden damit besonders gefordert. Denn neu gehören Missbrauchs- und Betrugsfälle der Sozialhilfe ausdrücklich zu den Gründen, die zu einer Ausschaffung führen können.

Die «Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer» wurde im November 2010 angenommen. Nun steht die Umsetzung an. Betroffen sind nicht nur ausländische Klientinnen und Klienten, sondern auch Fachpersonen der Sozialhilfe werden sich mit der Umsetzung beschäftigen müssen. Denn sie werden mit neuen Verantwortungen konfrontiert.

Verschärfte Ausschaffungspraxis

Das zuständige Strafgericht ordnet eine obligatorische Landesverweisung an, wenn es eine ausländische Person aufgrund klar definierter Delikte verurteilt. Der Deliktekatalog enthält insbesondere Verbrechen, bei welchen Menschen getötet oder an Leib und Leben gefährdet werden, schwere Sexualstraftaten sowie alle schweren Verbrechen gegen das Vermögen. Die Landesverweisung dauert fünf bis fünfzehn Jahre, im Wiederholungsfall bis zwanzig Jahre oder lebenslänglich. Das Gericht kann ausnahmsweise in Härtefällen von einer obliga-

torischen Landesverweisung absehen und insbesondere der persönlichen Situation von Secondas und Secondos Rechnung tragen. Auch bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen des Strafrechts kann das Gericht nach eingehender Prüfung des Einzelfalles einen Landesverweis von drei bis fünfzehn Jahren verhängen. Die neuen Bestimmungen gelten für Straftaten, die nach dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2016 begangen werden.

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

Neben dem Betrug wird auch der «unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen» zur Ausschaffung führen können. Im Gegensatz zum Betrug wird ein unrechtmässiger Bezug auch dann strafbar sein, wenn die unterstützte Person ohne Arglist

Die Unterstützten sollen ausdrücklich auf die weitreichenden Konsequenzen von Sozialhilfedelikten hingewiesen werden.

eine unrechtmässige Leistung bewirkt. Dieses Delikt wird für alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe gelten. Während für Schweizerinnen und Schweizer Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen vorgesehen sind, kann eine Verurteilung von Ausländerinnen oder Ausländern zur Ausschaffung führen.

Anzeigepflicht

Der neue Straftatbestand ist ein Offizialdelikt: Wenn eine Strafverfolgungsbehörde von einem unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe Kenntnis hat, muss sie ein Strafverfahren einleiten. Für andere Beteiligte, wie z.B. Sozialdienste, ist im Bundesrecht keine Anzeigepflicht vorgesehen. In den Kantonen ist die Anzeigepflicht unterschiedlich geregelt. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (Art 8 Abs. 3) verpflichtet Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, bei konkretem Verdacht Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen der Staatsanwaltschaft zu melden. Ausgenommen sind offensichtlich ungewollte Übertretungen.

Empfehlungen der SKOS

Weil bereits Strafanzeigen wegen geringer Deliktsummen einen Ausschaffungsmechanismus in Gang setzen, erhalten Mitarbeitende von Sozialdiensten eine grosse Verantwortung. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, dies in den Weiterbildungen zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass ein verstärkter Fokus auf die Prävention von Sozialhilfemissbrauch gelegt wird. Die Unterstützten sollen ausdrücklich auf die weitreichenden Konsequenzen von Sozialhilfedelikten hingewiesen werden. Gleichzeitig sollen Missbräuche mit sorgfältiger Fallführung entdeckt und geahndet werden.



www.skos.ch > Grundlagen und Positionen > Themendossiers > Migration > Auswirkungen der verschärften Ausschaffungspraxis auf die die Sozialhilfearbeit (22.06.2016)

Asylverfahren

Sri Lanka – Restriktivere Praxis

Neu sollen auch Wegweisungen in den Norden des Landes möglich sein. Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gelten restriktivere Voraussetzungen – auch für sensible Gruppen wie Medienschaffende und Menschenrechtsaktivisten.

In der Schweiz leben ungefähr 1'600 Personen aus Sri Lanka mit vorläufiger Aufnahme. Zudem waren per Ende Mai 2016 die Asylgesuche von rund 1'500 weiteren Personen aus Sri Lanka erstinstanzlich hängig oder noch nicht rechtskräftig entschieden. Sri Lanka gehört auch sechs Jahre nach Kriegsende zu den fünf häufigsten Herkunftsländern von Flüchtlingen in der Schweiz. Die Anpassung der Asyl- und Wegweisungspraxis für Sri Lanka betrifft folglich eine erhebliche Anzahl Personen.

Weniger Schutzbedarf für sensible Gruppen

Was beinhaltet aber diese Praxisänderung? Die Praxisänderung bedeutet konkret, dass Personen aus Sri Lanka neu in alle Landesteile - auch in den lange als zu gefährlich geltenden Norden - zurückgeschickt werden können. Zudem gelten ab jetzt strengere Voraussetzungen bei der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Journalistinnen, Menschenrechtsaktivisten und Oppositionspolitikerinnen. Und schliesslich wird auch der Schutzbedarf für Personen mit Verbindungen zu den ehemaligen Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) als abnehmend eingestuft. Die Einzelfallprüfung bleibt jedoch zwingend.

Positive Entwicklungen nach Regierungswechsel

Diesem Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) ging eine Dienstreise nach Sri Lanka voraus. Im Januar und Februar 2016 besuchte eine Delegation die Hautstadt Colombo, die Nordprovinz sowie den nördlichen Teil der Ostprovinz Sri Lankas. Danach veröffentlichte die Länderanalyse des SEM einen fast fünfzigseitigen Bericht zur Lage in Sri Lanka seit dem Regierungswechsel im Januar 2015. Im Bericht werden massgebliche Verbesserungen genannt, die sich seit Amtsantritt von Maithripe Sirisena abzeichnen. Positiv erwähnt wird die zunehmend respektierte Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit. So sei etwa kritische Berichterstattung zur nationalen Politik möglich. Weitere ermutigende Entwicklungen sind der Rückgang von Fällen des «Verschwindenlassens», die verminderte Präsenz der Armee im Norden des Landes und die umfassende Wiederherstellung von Infrastruktur.

Verhandlungen über Rücknahme-Abkommen

Die Verbesserung der Menschenrechtslage in Sri Lanka war bereits im März Auslöser für ein Treffen zwischen Aussenminister Didier Burkhalter und seinem Amtskollegen aus Sri Lanka. Verhandelt wurde über ein Rücknahme-Abkommen. Die neue Regierung Sri Lankas garantiere den Rückkehrenden Sicherheit. Der Entschluss des SEM, nun die Asyl- und Wegweisungspraxis für Sri Lanka anzupassen, kommt also nicht überraschend. Unterstützt wird dieser Schritt aber trotzdem nicht von allen Seiten.

Kritik

Verschiedene Hilfswerke und Organisationen kritisieren den Entscheid des SEM. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (und andere Organisationen wie etwa das International Truth and Justice Project) macht darauf aufmerksam, dass es auch in den Jahren 2015 und 2016 zu Entführungen, Verhaftungen und Folterungen gekommen ist. Besonders betroffen seien nach wie vor Personen mit vermeintlichen Verbindungen zu den Tamil Tigers. Und sogar der erwähnte Bericht des SEM hält fest: Experten in Sri Lanka und im Ausland teilten mit der Länderanalyse des SEM die Einschätzung, dass Folter in Sri Lanka ein Problem des Systems ist und dass dieses Problem noch nicht gelöst wurde". Umso brisanter scheint diese Einschätzung in Anbetracht der (auch im SEM-Bericht festgehaltenen) Tatsache, dass es auch für das Jahr 2016 Berichte über Verhaftungen von Rückkehrenden am Flughafen von Colombo gibt. Insbesondere Rückkehrende aus Zielländern von Flüchtlingen können verhört und verhaftet werden. Zusätzlich gefährdet seien Personen, deren Namen auf der Liste der ehemaligen LTTE-Angehörigen fungieren. Berichte über Folterungen nach der Rückkehr an den Wohnort sind vorhanden – auch drei Jahre nach Aufhebung des temporären Rückführungsstopps für Tamilen nach Sri Lanka.

www.sem.admin.ch > Aktuell > News > Medienmitteilungen (07.07.2016)

www.sem.admin.ch > Internationales > Herkunftsländerinformationen > Asien und Nahost > Sri Lanka > Fokus Sri Lanka: Lagebild (05.07.2016)

Eritrea - zunehmend negative Asylentscheide

Personen aus Eritrea, die noch nie für den Nationaldienst aufgeboten worden sind, die vom Nationaldienst befreit oder bereits aus dem Nationaldienst entlassen wurden, werden nicht als Flüchtlinge anerkannt. Dies ungeachtet der illegalen Ausreise.

Seit dem 23. Juni 2016 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Schrauben bei der Beurteilung von Asylgesuchen aus Eritrea angezogen. Nach einer Praxisänderung erhalten Personen, die nicht Dienstpflichtig sind, keine Flüchtlingseigenschaft. Das SEM geht also davon aus, dass Personen aufgrund einer illegalen Ausreise keine unmenschliche Bestrafung mehr droht. Die Schutzquote für Eritreer, die in den ersten Monaten

des laufenden Jahres bei fast 90 Prozent lag, wird sinken.

Kaum Ansatzpunkte für Praxisänderung

Grundlage für diese Praxisänderung ist eine Dienstreise der SEM-Länderanalyse nach Eritrea und der daraufhin publizierte Bericht «Update Nationaldienst und illegale Ausreise». Ähnlich wie im Fall Sri Lanka (Artikel oben), sind aber auch in dieser Publikation der Länderanalyse kaum genügend Hinweise auf eine Entspannung im Umgang mit illegaler Ausreise in Eritrea zu finden. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass auch eritreische Behördenvertretende die Verhaftung von illegal Ausgereisten bestätigen. Die Haftstrafe könne zwischen zwei und sechs Monaten liegen. Im Wiederholungsfall könne die Strafe länger dauern (bis zu zwei Jahren). In Bezugnahme auf andere Berichte schreibt das SEM, dass Strafen für die illegale Ausreise aus Eritrea zudem aussergerichtlich verhängt werden und damit willkürlich sind. Im Fazit des Kapitels zur illegalen Ausreise wird zusammengefasst: «Praktisch alle konsultierten Quellen in Eritrea und anderen Ländern stimmen darin überein, dass die Strafen für die illegale Ausreise aussergerichtlich verhängt werden und dabei die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen nicht relevant sind. [...] Einfluss auf das Strafmass haben mutmasslich vorangegangene Straftaten (Desertion, Diensterweigerung), das Alter, der Grenzabschnitt sowie die Fragen, ob jemand Wiederholungstäter oder Schlepper ist.»

Eindeutiger UNO-Bericht

In Anbetracht der Erkenntnisse, welche die Untersuchungskommission für Eritrea der Vereinten Nationen publizierte, scheinen die erwähnten Unklarheiten und die vermutete Willkür umso schwerwiegender. Im kurz nach dem SEM-Bericht erschienen Bericht der UNO-Kommission wird Eritrea nämlich für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gemacht. Sklaverei, Folter, aussergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen von Menschen und Diskriminierungen seinen an der Tagesordnung. Aus diesem Grund fordert die UNO-Untersuchungskommission alle Länder dazu auf, Eritreer als Flüchtlinge aufzunehmen.

Erste Entscheide

Trotz dieser neuen Erkenntnisse sind die ersten negativen Entscheide gemäss Praxisänderung gefällt. Das SEM argumentiert nicht zuletzt, dass die betroffenen Personen mit negativem Asylentscheid die Möglichkeit hätten, hier in der Schweiz die Diasporasteuer zu zahlen (2% Steuer, Aufbausteuer) und zusätzlich ein Reueformular zu unterschreiben. Einer freiwilligen Rückkehr stünde somit nichts im Wege. Dieses Vorgehen entspricht einer Richtlinie des eritreischen Staates, die im SEM-Bericht erwähnt wird. Auch in diesem Zusammenhang wird aber festgehalten: Es handelt sich um eine interne Richtlinie Eritreas. Rechtssicherheit besteht keine.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass insbesondere Regimegegner kaum daran interessiert sind, dem eritreischen Staat auf diese Weise entgegenzukommen und dass aber auch Zwangsausschaffungen nach Eritrea nach wie vor nicht möglich sind, droht vielen Eritreern ein Dasein in der Schweizer Nothilfe.

Abzuwarten sind allerdings noch Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts.



<u>www.sem.admin.ch></u> Internationales > Herkunftsländerinformationen > Afrika > Eritrea > Fokus Eritrea: Update Nationaldienst und illegale Ausreise

Internationale Entwicklungen

UNHCR-Bericht: Trauriges Rekordjahr 2015

Der neueste Bericht des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) zeigt auf, dass 2015 mit weltweit über 65 Millionen Menschen auf der Flucht ein neuer, tragischer Rekord erreicht wurde. In der Schweiz sind die Asylgesuchszahlen seit Anfang 2016 wieder rückläufig.

2015 ist aus migrationspolitscher Perspektive in verschiedener Hinsicht als aussergewöhnliches Jahr zu betrachten. Im Juni hat das UNHCR seine jährlich erscheinende Publikation «Global Trends» veröffentlicht, welche diese Einschätzung mit umfangreichem Zahlenmaterial untermauert. Der Bericht spricht für das Jahr 2015 von 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht. Nachdem es im Vorjahr noch 59,5 Millionen waren, wurde damit erstmals überhaupt die 60-Millionen-Marke überschritten. In seinen Erhebungen unterscheidet das UNHCR zwischen Flüchtlingen (21,3 Millionen), Binnenvertriebenen (40,8 Millionen) und Asylsuchenden mit hängigem Entscheid (3,2 Millionen).

Drastischer Anstieg durch anhaltende Konflikte

Seit Mitte der 90er-Jahre ist eine stetige Zunahme von Flucht und Vertreibung zu verzeichnen. In den letzten fünf Jahren sind die Zahlen jedoch sprunghaft und drastisch angestiegen. Dies ist primär auf die anhaltenden, neu oder wieder aufflammenden Konflikte in verschiedenen Weltregionen zurückzuführen. Entgegen dem Eindruck, der sich aus der europäischen Medienberichterstattung ergeben könnte, befindet sich die überwiegende Mehrheit der Geflüchteten keineswegs in Europa. Über 90 Prozent der vom UNHCR erfassten Personen haben in Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen Schutz gesucht, welche häufig an Konfliktgebiete angrenzen.

2016: Rückläufige Asylgesuchszahlen in der Schweiz

Praktisch zeitgleich mit den "Global Trends" veröffentlichte das Staatsekretariat für Migration (SEM) seine Asylstatistik für das 2. Quartal 2016. Aus den Statistiken lässt sich ablesen, dass die Zahl der Gesuche im November 2015 einen vorläufi-

gen Höhepunkt erreicht hat. Seit Dezember waren die Zahlen in der Folge Monat für Monat rückläufig. Erst für die Monate Mai und Juni ist wieder ein leichter Anstieg der Gesuchszahlen zu verzeichnen, wobei diese gleichzeitig deutlich tiefer liegen als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres. So haben im Juni 2015 insgesamt 3'085 Menschen in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, während im Juni dieses Jahres 2'329 Gesuche eingegangen sind. Auffällig sind dabei die Verschiebungen in der Zusammensetzung der wichtigsten Herkunftsländer. So sind insbesondere im 2. Quartal 2016 die Gesuchszahlen von Personen aus Afghanistan, Syrien, Irak und Iran deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig ist ein Anstieg von Gesuchen Angehöriger afrikanischer Staaten wie Eritrea, Somalia, Ähtiopien, Nigeria oder Sudan zu verzeichnen.

Verlässliche Prognosen kaum möglich

In seinem Bericht führt das SEM sowohl den generellen Rückgang von Asylgesuchen, als auch die veränderte Zusammensetzung der Herkunftsländer hauptsächlich auf die veränderte Situation entlang der Balkanroute zurück. Parallel zu deren weitgehenden Schliessung für Geflüchtete hat die zentrale Mittelmeerroute an Bedeutung zurückgewonnen. Dadurch erhöht sich auch für die Schweiz der Anteil von Asylsuchenden, welche von Libyen aus über das Mittelmeer nach Italien aufgebrochen sind. Verlässliche Prognosen für die Entwicklung der Zahlen in der Schweiz für das gesamte Jahr 2016 lassen sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Vielzahl von Faktoren kaum anstellen.

www.unhcr.ch > Presse > Nachrichten > Flucht und Vertreibung 2015 drastisch gestiegen

www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Asylstatistik > A

Projekte

StadtbürgerInnenschaft

Sans Papiers sind von vielen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens ausgeschlossen. Das Konzept der «Urban Citizenship», der StadtbürgerInnenschaft, bringt einen neuen Denkansatz, wie Teilhabe auch gelebt werden könnte.

Die Staatsbürgerschaft definiert nach wie vor in massgeblicher Weise, wie das Leben einzelner Personen innerhalb territorialer Grenzen gestaltet werden kann. «Urban Citizenship» dreht den Spiess um, fokussiert nicht auf Migration und Herkunft, sondern vielmehr auf die Aufhebung der ungleichen Verteilung sozialer und politischer Rechte. Alle Bewohnenden einer Stadt

sollen Zugang haben zu den Möglichkeiten, die sich in ihr bieten. Der aktuelle Lebensmittelpunkt soll über die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben entscheiden, nicht die Herkunft oder der Aufenthaltsstatus. Es sind aber nicht nur Sans Papiers, die in der Diskussion um eine StadtbürgerInnenschaft thematisiert werden. In der Schweiz haben knapp 25% der Bevölkerung keine politischen Mitbestimmungsrechte – wer keinen Schweizer Pass hat, kann weder wählen noch abstimmen. Mit der Idee der StadtbürgerInnenschaft könnte auch ausgelotet werden, wie politische Mitbestimmung in Zukunft aussehen könnte und welche Ideen umsetzbar sind.

Ein Ausweis, viele Gesichter

In einigen Städten ermöglicht oder erleichtert eine städtische Identitätskarte auch Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus die Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte und Pflichten, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass ihre Daten an die Migrations-

Der aktuelle Lebensmittelpunkt soll über die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben entscheiden, nicht die Herkunft oder der Aufenthaltsstatus.

behörden weitergereicht werden. Damit eine solche städtische Identitätskarte nicht zu einer Identitätskarte für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus wird, sollen möglichst viele StadtbürgerInnen diese beantragen. Anreiz dazu können zum Beispiel Vergünstigungen in bestimmten kulturellen Institutionen sein. Ein spannendes Konzept, die Ausgestaltung hingegen ist nicht unkompliziert.

Palermo, Toronto, New York - und Bern?

Die Ausgangslage in jeder Stadt ist anders und die Wege, wie mehr gesellschaftliche und politische Teilhabe entstehen könnte, müssen nicht überall gleich sein. «Urban Citizenship» als Konzept schreibt denn auch nicht vor, wie der Weg zu einer städtischen Identitätskarte aussehen sollte oder ob es überhaupt eine solche geben sollte, sondern dient vielmehr der politischen Inspiration. Gemeinsam ist den Initiativen in den verschiedenen Städten jedoch der Grundgedanke der Inklusion all ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Ausgestaltung reicht von einem «Beirat der Kulturen» in Palermo, über die New York Identity Card bis hin zu Toronto, wo alle Einwohnenden der Stadt unabhängig von ihrem rechtlichen Status Zugang zu kommunalen Dienstleistungen haben. In der Schweiz gibt es in Zürich, Bern und Basel Bewegungen, die sich mit der Thematik beschäftigen, und in der Shedhalle in Zürich ist noch bis zum 25. September eine Ausstellung zum Thema zu sehen.

www.wirallesindzuerich.wordpress.com

www.shedhalle.ch > Programm 2016

Kurzinfos

Kanton Bern

Neue Unterkünfte

Etwa 50 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden ab September in einem ehemaligen Schulhaus in Beatenberg untergebracht. Die Zentrum Bäregg GmbH wird das Wohnheim betreiben und die Kinder und Jugendlichen betreuen. Eine weitere Unterkunft wurde in Bern-Riedbach bezogen. Diese ersetzt aber lediglich die geschlossene Notunterkunft Hochfeld in der Berner Länggasse statt. Auch in Bern-Riedbach werden die Asylsuchenden unter der Erde leben müssen. Für die Unterbringung im Rahmen der 2. Phase wurden ebenfalls zwei neue, grössere Objekte bestimmt. Das eine ist eine Liegenschaft mit mehreren Wohnungseinheiten in der Länggasse. Diese wurde bis anhin von Studentinnen und Studenten bewohnt. Hier ist allenfalls auch ein Zusammenleben von Studierenden mit Asylsuchenden vorgesehen. Das andere Objekt befindet sich in Wilderswil. Hier wurde ein ehemaliges Hotel für 40 anerkannte Flüchtlinge zur Kollektivunterkunft umfunktioniert. Das Hotel wird ein Zuhause auf Zeit sein - bis die Betroffenen eine Wohnung gefunden haben.

www.pom.be.ch > Die Direktion > Medien

Berner Integrationspreis

Das Projekt «wegeleben» und der «Brunnadere-Lade» haben dieses Jahr den Integrationspreis der Stadt Bern gewonnen. «Wegeleben» vermittelt geflüchtete Menschen in WGs und leistet somit einen Beitrag zu deren Integration. Der «Brunnadere-Lade» wurde vor der drohenden Schliessung bewahrt.

Heute ist er Ausbildungs- und Arbeitsstätte für Migrantinnen und Migranten. Das Kompetenzzentrum Integration verleiht jedes Jahr den «Berner Integrationspreis». Teilnahmeberechtigt sind Personen, die sich für die Integration der Migrationsbevölkerung in der Stadt Bern einsetzen. Über die Preisvergabe entscheidet eine siebenköpfige Jury.

www.bern.ch/Integrationspreis

Bund

Muslimische Seelsorger in Bundesasylzentren

Am 1. Juli 2016 startete im Testbetrieb Zürich ein Pilotprojekt für eine muslimische Seelsorge in den Bundesasylzentren. Es wurde vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in enger Zusammenarbeit mit den reformierten und katholischen Landeskirchen und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) erarbeitet. Für die Umsetzung des Pilotprojektes wurde die muslimische Partnerorganisation Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) bestimmt. Ziel des einjährigen Projekts ist es, zu prüfen, ob die flächendeckende Einführung einer muslimischen Seelsorge in den Bundesasylzentren möglich ist und welchen Nutzen ein solches Angebot hat. Das Projekt wird durch das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg evaluiert.

www.sem.admin.ch > Aktuell (04.07.2016)

Neue Menschenrechtsinstitution

Bereits im Jahr 2009 schuf der Bundesrat - vorerst als fünfjähriges Pilotprojekt konzipiert - das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). Das Kompetenzzentrum, ein Netzwerk verschiedener Universitäten und weiterer Stellen, wird vom Bund durch den Einkauf von Dienstleistungen (Expertise, Erarbeitung von Studien usw.) finanziert. Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse des Pilotprojekts hat sich der Bundesrat nun zur Einrichtung der zukünftigen nationalen Menschenrechtsinstitution im Sinne einer Weiterentwicklung der heute praktizierten Lösung entschieden. Die Einrichtung einer von staatlichen Stellen unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution bezwecke eine wesentliche Stärkung und Ergänzung der bestehenden Menschenrechtsarchitektur der Schweiz. An der universitären Verankerung der Institution ähnlich dem SKMR soll festgehalten werden. Die Institution soll aktuelle Bedürfnisse im Bereich der Menschenrechte abdecken.

www.skmr.ch > Über uns > Geschäftsstelle > News > Das SKMR begrüsst den Bundesratsentscheid zur Errichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution

International

(29.06.2016)

NGO gegen EU-Migrationsabwehr

Kein EU-Gipfel findet statt, ohne dass über Flüchtlingspolitik diskutiert wird.

Zunehmend werden auch Migrationspartnerschaften oder andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder Transitländern thematisiert. Dies alles mit dem Ziel, die Flüchtlingszahlen in Europa zu senken. Vor diesem Hintergrund haben mehr als hundert Nichtregierungsorganisationen gefordert, aktuelle Pläne der EU-Kommission zur Flüchtlingsabwehr zu stoppen. Es sei vorgesehen, Handelsbeziehungen, Entwicklungshilfegelder und andere Finanzmittel dafür einzusetzen, dass Drittländer Migrantinnen und Migranten daran hindern, die Europäische Union zu erreichen. Dem möchten sich die Organisationen entgegensetzen. So lautet eine öffentliche Erklärung, die unter anderem von Amnesty International, Human Rights Watch, Oxfam und Save the Children unterschrieben wurde.

Erklärung der NGO: www.amnesty.ch > Themen > Asyl und Migration > 14.07.2016: EU baut weiter an

Online

Berner Integrationsportal

Seit Ende Juli ist das komplett überarbeitete Integrationsportal des Kantons Bern online. Die Webseite bietet umfassende Informationen für Migrantinnen und Migranten zu den Themen Arbeit, Rechtliches, Finanzen, Familie, Gesundheit und Wohnen. Die ursprüngliche Datenbank zu Beratungs-, Freizeit- und Kulturangeboten wurde nahtlos in die Webseite integriert und bei den jeweiligen Themen finden sich viele Links zu den entsprechenden Fachstellen und zu weiterführenden Informationen.

Kinder und Integration

Auch für den Bereich Familie und Kinderbetreuung hat der Kanton Bern eine neue Plattform geschaffen. Hier lassen sich Kindertagesstätten und Tagesfamilien suchen. Auch fördernde Aktivitäten für Kinder im Vorschulalter können systematisch gesucht werden - das System beinhaltet bereits über 400 Einträge. Ergänzt wird das Portal mit Informationen zu Themen wie Erziehung, Frühförderung und vieles mehr.

www.be.ch/familie

Weiterbildungen

KoFI-Fachtagung

Am 22. September findet in Solothurn eine Fachtagung zum Thema «Migration und ihr Einfluss auf die Psyche statt». Folgende Fragen werden im Zentrum der Tagung stehen: Wie steht es um die psychische Gesundheit in der Schweiz? Welche psychologischen Aspekte sind direkt mit Migration verknüpft und welche Bedeutungen haben sie für die Integrationsarbeit? Was ist transkulturelle Therapie und wie wird Integration begünstigt? Zudem werden auch Irritationen thematisiert, welche Migration in der Aufnahmegesellschaft auslösen können.

Organisiert wird diese Fachtagung von der Schweizerischen Konferenz der Fachstellen für Integration KoFI.

Porgramm und Anmeldung: www.kofi-cosi.ch > Tagungen

Psychohygiene

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bietet am Freitag, 28. Oktober einen Kurs zum Thema «Psychohygiene -Strategien für den Umgang mit belastenden Situationen im Migrationskontext» an. Ziele dieses Kurses sind das Bewusstwerden von heiklen Situationen und das Erlernen verschiedener Strategien, wie mit emotionalem Stress umgegangen werden kann. Die Teilnehmenden lernen Techniken zur inneren und äusseren Abgrenzung kennen, um dadurch ihre Psychohygiene zu stärken. Der Kurs richtet sich an Personen, die im Asyl- oder Migrationsbereich arbeiten und weitere Interessierte.

www.fluechtlingshilfe.ch > Bildung > Jahresprogramm 2016 (S. 11)

Mitmachen

Sprach-Tandem

Bei der Informationsstelle für Ausländerinnen und Ausländerfragen (isa) können Sprach-Tandems gebildet werden. Personen mit deutscher Muttersprache, die eine fremdsprachige Konversationspartnerin oder einen fremdsprachigen Konversationspartner suchen oder die jemanden beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützen möchten, sind von der isa herzlich eingeladen. Es ist auch möglich andere Fähigkeiten wie etwa Kochen, Gärtnern, Geografiekenntnisse oder anderes «einzutauschen».

Juliet Jayanthy Sellathurai, sellathurai@isabern.ch, 031 310 23 55

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55 3008 Bern

Tel. 031 385 18 11 Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch www.kkf-oca.ch